

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Tourismusförderungsabgabe
vom 10. Dezember 2015

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung

Finanzen, Regalien
Steuern und Abgaben
Direkte Staats- und Gemeindesteuern
Allgemeines

Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015

gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995
- die Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2011

auf Antrag von Brienz Tourismus (BT)

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde Brienz erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Die TFA wird nach Massgabe des Nutzens erhoben, den die wirtschaftlichen Leistungserbringer aus dem Tourismus ziehen.
- ³ Dieser Nutzen wird auf der Basis statistischer Daten und Auswertungen über Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Zweck

Art. 2

- ¹ Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden: für die Marktbearbeitung, den Verkauf touristischer Leistungen oder für werbewirksame Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- ² TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 3

- ¹ Der Verein Brienz Tourismus (nachfolgend BT genannt) vollzieht dieses Reglement.
- ² Der BT steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich öffentlich Rechenschaft über den Vollzug der TFA ab.

Abgabepflicht

Art. 4 ¹ Die TFA wird erhoben von

- a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird auch erhoben von den Betreiberinnen und Betreibern der Parahotellerie für kommerziell vermietete Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten oder Angebote „Schlafen im Stroh“ und Zivilschutz, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Befreiung von
der TFA

Art. 5 ¹ Von der TFA sind befreit:

- a Der BT und
- b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

² Der Gemeinderat kann nach Antrag des BT weitere Ausnahmen bewilligen.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 6

¹ Die TFA pro Betrieb bzw. Betriebsstätte bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitstellen im Vorjahr.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrades und der -dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers – aber ohne die Auszubildenden (Lehrlinge) - nach folgender Formel :

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten und „Schlafen im Stroh“ und Zivilschutz bemisst sich die TFA aufgrund der Anzahl Betten und einem Grundbeitrag pro Wohnung.

Ansatz

Art. 7

¹ Die TFA beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 ‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen, nach vorgängiger Anhörung der Brienzer KMU, in einer Verordnung fest:

- a die Brancheneinteilung,
- b die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen und
- c den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Alphütten, Weidhäuser und „Schlafen im Stroh“ und Zivilschutz wird pro Jahr und Wohnung berechnet:

- | | | | |
|---|--|-----|--------------------|
| a | Grundbeitrag | CHF | 150.—bis CHF 200.— |
| b | Ferienwohnung / Zimmer Chalets | | |
| | Pro Bett | CHF | 10.—bis CHF 20.— |
| | Pro Zusatzbett | CHF | 5.—bis CHF 15.— |
| c | Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“ und Zivilschutz | | |
| | Pro Liege- / Schlafplatz | CHF | 5.—bis CHF 15.— |

⁴ Für Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“ kann auf Gesuch hin der Grundbeitrag reduziert werden.

Erhebung und
Inkasso

Art. 8

¹ Die TFA wird im Auftrag der Gemeinde durch den BT jährlich bei allen Abgabepflichtigen erhoben.

² Diese melden jährlich bis zum 15. Februar die Beschäftigten des Vorjahres mit Beschäftigungsgrad und –dauer an die Inkasso-Stelle des BT.

³ Die Veranlagung wird zusammen mit der Rechnungsstellung vor Ende März schriftlich eröffnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Veranlagung

Art. 9

¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der BT den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt der BT, nach der Zustimmung der Brienzer KMU, die Zuordnung mit Verfügung fest.

Rechtsmittel und
Verfahren

Art. 10

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz (StG) zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des BT behandelt in erster Instanz der Gemeinderat.

Bussen

Art. 11

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des BT mit Bussen bis höchstens CHF 5'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene TFA sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach dem Ansatz der Gemeinde.

Abgrenzung zu
Kurtaxen

Art. 12

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der TFA nicht enthalten.

Gemeinde-
beitrag

Art. 13

Grundsätzlich wird für den Tourismus ein Gemeindebeitrag bereitgestellt. Dieser beträgt 30 % des Bruttoertrags der TFA.

Der Gemeindebeitrag der Einwohnergemeinde Brienz geht an den BT und wird von diesem im Sinne von Art. 2 dieses Reglementes verwendet.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe vom 8. Februar 2009.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 genehmigt.

Brienz, 10. Dezember 2015

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Fuchs

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Das Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFA) vom 10. Dezember 2015 lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Brienz auf. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 29. Januar 2016

Gemeindeverwaltung Brienz

Thomas Dräyer
Gemeindeschreiber